

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde der x, vertreten durch Dipl.-Ing. Dr. M D, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26. August 2019, GZ: BHLLAgrar-2019-317140/18-VM, betreffend die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Errichtung von zwei Sportplätzen auf den Grundstücken Nr. x und x (nunmehr Grundstück Nr. x KG und Gemeinde P; mitbeteiligte Partei: x J, x, vertreten durch die A Rechtsanwalts-GmbH, x) den

BESCHLUSS

- I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

- II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) gab dem Antrag der x J (in der Folge: mitbeteiligte Partei, mP) vom 13. Juni 2019, ergänzt mit Schreiben vom 18. Juli 2019, auf Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung für die Errichtung von zwei Sportplätzen auf einem näher bezeichneten Grundstück mit Bescheid vom 26. August 2019, GZ: BHLLAgrar-2019-317140/18-VM, unter Vorschreibung von Auflagen und Fristen (in der Folge: angefochtener Bescheid) Folge und bewilligte das Vorhaben.

I.2. Mit Schriftsatz vom 20. September 2019 erhob die x (Beschwerdeführerin, Bf) Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid. Sie beantragte darin die Abänderung des angefochtenen Bescheids dahin, „dass jene Ersatzaufforstungen vorgenommen werden, auf welche sich die Antragstellerin (hg.: mP) mit Vertretern aus Jagd und Landwirtschaft geeinigt hat“, weiters die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. Letzterem Antrag wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. Oktober 2019, GZ: BHLLAgrar-2019-317140/29-VM, stattgegeben.

Die Beschwerde wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die belangte Behörde der Forderung der Bf im naturschutzbehördlichen Verfahren bezüglich erforderlicher Ersatzaufforstungen nicht nachgekommen sei und sie die Interessen am Natur- und Landschaftsschutz unzureichend erkannt habe. Bei Ersatzaufforstungen handle es sich zudem um eine unbedingt erforderliche Maßnahme zur Eingriffsminimierung aus Sicht des Artenschutzes und nicht um Ausgleichsmaßnahmen.

I.3. Dazu hat die mP mit Eingabe vom 26. September 2019 Stellung genommen und beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen, eventualiter vollinhaltlich abzuweisen.

Die mP bringt in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen vor, dass die Beschwerde der Bf nicht gesetzmäßig ausgeführt sei, da eine substantiierte Konkretisierung des Antragsgegenstands gänzlich unterlassen worden sei und sich aus dem Akteninhalt keine solche Vereinbarung entnehmen lasse sowie die bescheidmäßige Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der Gesetzeslage nicht möglich sei. Zudem sei der angefochtene Bescheid der belangten Behörde rechtmäßig und Aufforstungsmaßnahmen seien bereits im forstbehördlichen Verfahren, GZ: BHLLForst-2019-71080/27-VM, bescheidmäßig vorgeschrieben worden, was bei umfassender Interessenabwägung Berücksichtigung zu finden habe.

I.4. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 7. Oktober 2019 die Beschwerde der Bf vom 20. September 2019, die Stellungnahme der mP vom 26. September 2019 und den Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdeentscheidung zu erlassen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten behördlichen Verfahrensakt sowie die unter Punkt I. beschriebenen Eingaben der Parteien.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher **S A C H V E R H A L T** steht fest:

Die mP hat mit Eingabe vom 13. Juni 2019, ergänzt mit Schreiben vom 18. Juli 2019 (Nachreichung eines Trainings- und Spielkonzept samt technischer Projektbeschreibung) bei der belangten Behörde die Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung für die Errichtung von zwei Fußballplätzen auf den Grundstücken Nr. x und x (nunmehr Grundstück Nr. x, KG x P) beantragt.

Die belangte Behörde hat daraufhin ein naturschutzbehördliches Verfahren gemäß § 5 Z 5 iVm § 14 Oö. NSchG 2001 durchgeführt. Im Rahmen dessen hat die Bf die Stellungnahme vom 1. August 2019 erstattet, in der sie Ersatzaufforstungen forderte.

Mit verfahrensbeendendem Bescheid vom 26. August 2019, GZ: BHLLAgrar-2019-317140/18-VM (hg.: angefochtener Bescheid) hat die belangte Behörde dem oben angeführten Antrag der mP die naturschutzbehördliche Bewilligung, für die Errichtung von zwei Sportplätzen auf dem (nunmehrigen) Grundstück Nr. x KG und Gemeinde P, gemäß den vorgelegten und als solche bezeichneten Projektunterlagen sowie der Beschreibung des Vorhabens in der gutachterlichen Stellungnahme des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz unter Einhaltung von acht näher bezeichneten Nebenbestimmungen erteilt. Bei den Nebenbestimmungen Nummer Eins bis Sieben handelt es sich um jene Auflagen, die der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz im naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahren vorgeschlagen hat [Naturschutzfachliche Stellungnahme vom 19. Juli 2019, GZ: BHLLAgrar-2019-317140/4-W8, S. 4]. Bei der Nebenbestimmung Nummer Neun (richtig: Acht) wird der mP für die Fertigstellung des Vorhabens eine Frist bis 31. Dezember 2021 eingeräumt und aufgetragen, die Fertigstellungsmeldung der belangten Behörde unter Vorlage der vorgeschriebenen Fotodokumentation über die Baudurchführung

(und erforderlichenfalls über die ordnungsgemäße Umsetzung der geforderten Begleitmaßnahmen) unaufgefordert und schriftlich anzuzeigen.

In der Begründung des angefochtenen Bescheides werden zunächst der Verfahrensgang und Sachverhalt dargestellt. An rechtlichen Erwägungen wird betreffend die geforderten Ersatzaufforstungsflächen ausgeführt, dass gemäß § 14 Abs. 3 und 4 Oö. NSchG 2001 bei bestimmten im Gesetz taxativ aufgezählten Vorhaben unter gewissen Voraussetzungen auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden können. Da die Erweiterung bzw. der Bau von Trainingsplätzen jedoch dem Bewilligungstatbestand des § 5 Abs. 1 Z 5 Oö. NSchG 2001 unterliege, gebe es keine Möglichkeit, Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzaufforstungsflächen) vorzuschreiben [angefochtener Bescheid, S. 7].

Gegen diesen Bescheid hat die Bf mit Eingabe vom 20. September 2019 fristgerecht Beschwerde erhoben. Sie beantragt, neben einer mündlichen Verhandlung vor Ort „zur Beurteilung der wahren Gegebenheiten“ und der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (letztere wurde von der belangten Behörde bereits mit Bescheid vom 4. Oktober 2019, GZ: BHLLAgrar-2019-317140/29-VM, zuerkannt), wörtlich Folgendes:

„[...] das Landesverwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften dahingehend abändern, dass jene Ersatzaufforstungen vorgenommen werden, auf welche sich die Antragstellerin mit Vertretern aus Jagd und Landwirtschaft geeinigt hat.

Diese Ersatzaufforstungen stellen eingriffsmindernde Maßnahmen dar, die iZm den gegebenen, massiven Flächenverlusten unabdingbar sind; die betroffenen Ersatzflächen sind zudem bekannt und benannt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist von zentraler Bedeutung, dass die Neuaufforstung mit den zuvor geborgenen Waldsoden (aus der Rodungsfläche) erfolgt. Damit diese Maßnahme wirkt, braucht es eine ordnungsgemäße Bergung und ein ordnungsgemäßes Aufbringen von Waldboden auf dafür speziell vorbereiteten Flächen („Zug um Zug“); so erhalten die im Boden befindlichen Samen die Möglichkeit, erneut zu keimen. Diese erprobte Maßnahme der Waldsodenverpflanzung trägt dazu bei, dass die geschützten Pflanzenarten nicht verloren gehen.“ [Beschwerde, S. 5]

Die Bf begründet ihre Beschwerde wörtlich auszugsweise wie folgt:

„Mit der verkürzten und unvollständigen Darlegung der Interessen am Natur- und Landschaftsschutz verkennt die bescheiderlassende Behörde eindeutig den tatsächlichen Wert der vor Ort anzutreffenden Natur.

Völlig unerwähnt lässt die Behörde jene Tatsache, dass die betroffene Waldfläche auf Teilflächen einen sehr naturnahen Bestand aufweist, und nicht flächig – wie von der Behörde angeführt – als urbaner Heidewald in ungünstiger Ausprägung angesprochen

werden kann. Und das, obwohl in den Stellungnahmen immer wieder auf die Wertigkeit der betroffenen Flächen hingewiesen wurde. Zudem erwähnt die Behörde in keiner Weise das Vorkommen seltener und geschützter Pflanzenarten (Orchideen): auch diese Tatsache wird in jeder Stellungnahme erwähnt. Unerwähnt bleibt auch das große (im Waldboden vorzufindende) Samenpotential, welches bei unsachgemäßer Bergung unwiederbringlich verlorengeht.“ [Beschwerde, S. 6]

„Die Bedeutung der betroffenen Fläche (geplante Erweiterungsfläche) wird extra in der Naturschutzdatenbank hervorgehoben, und zwar als ausgewiesene Ökofläche (OEKF01089), welche wiederum Teil des als ‚Hanffeld‘ bezeichneten Ökoflächenkomplexes ist. Betroffen sind somit Heidewaldstandorte mit einem naturschutzfachlich höchst wertvollen Standortpotential, welches auch durch das in der Naturschutzdatenbank ausgewiesene Vorkommen seltener Orchideenarten belegt ist.

Für die bescheiderlassende Behörde dürften diese Tatsachen von untergeordneter Bedeutung sein, sonst wäre sie der Aufforderung der x gefolgt, dass für eine fachliche Beurteilung eine detaillierte Erhebung (Kartierung) der betroffenen Flächen erforderlich sei, nachgekommen.

Die Behörde erkennt auch nicht die Forderung der x bezüglich erforderlicher Ersatzaufforstungen:

Nur eine ordnungsgemäße Bergung und ein ordnungsgemäßes Aufbringen von Waldboden auf dafür extra vorbereiteten Flächen geben den sich im Boden befindliche Samen die Möglichkeit wieder zu keimen. Diese erprobte Maßnahme der Waldsodenverpflanzung trägt dazu bei, dass die geschützten Pflanzenarten nicht verlorengehen. Entscheidend ist hier, dass die Maßnahme Zug um Zug erfolgt. Aus diesem Grund führt die Bescheidbegründung der Behörde, dass die geforderte Ersatzaufforstung als Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 14 Abs 3 und Abs 4 Oö. NSchG anzusehen sei, auch ins Leere.

Bei der geforderten Ersatzaufforstung handelt es sich nach Meinung der x um eine unbedingt erforderliche Maßnahme zur Eingriffsminimierung aus Sicht des Artenschutzes, welche nur dann eingriffsmindernd wirken kann, wenn (wie oben beschrieben) ‚Zug um Zug‘ der betroffene Waldboden geborgen und gleich wieder eingebaut werden kann. Nur auf diese Weise kann ein ähnlich hochwertiger Wald (Heidewald) sich mittelfristig wieder etablieren.

Zusammenfassend wird daher von der x festgehalten, dass die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als zuständige Naturschutzbehörde in der von ihr durchgeführten Interessenabwägung die Interessen am Natur- und Landschaftsschutz unzureichend erkannt und die in den Stellungnahmen und Gutachten dargelegten Tatsachen, welche für die Wertung der Naturschutzinteressen relevant gewesen wären, weitestgehend ignoriert hat.“ [Beschwerde, S. 7]

Des Weiteren führt die Bf unter der fettgedruckten Überschrift „Beschwerdevorentscheidung“ vor allem noch Folgendes - wörtlich - aus:

„Die x regt an, die Angelegenheit iSe Beschwerdevorentscheidung durch die Behörde zu regeln, da sich die Antragstellerin auch mit Jagd- und Landwirtschaftsvertretern auf

Ersatzaufforstungen geeinigt hat. Zudem handelt es sich weder um eine Bescheidauflösung noch um geforderte Ausgleichsmaßnahmen.

Die Ersatzaufforstungen stellen eingriffsmindernde Maßnahmen dar, die iZm den gegebenen, massiven Flächenverlusten unabdingbar sind; die betroffenen Ersatzflächen sind zudem bekannt und benannt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist von zentraler Bedeutung, dass die Neuaufforstung mit den zuvor geborgenen Waldsoden (aus der Rodungsfläche) erfolgt. Damit diese Maßnahme wirkt, braucht es eine ordnungsgemäße Bergung und ein ordnungsgemäßes Aufbringen von Waldboden auf dafür speziell vorbereiteten Flächen („Zug um Zug“); so erhalten die im Boden befindlichen Samen die Möglichkeit erneut zu keimen. Diese erprobte Maßnahme der Waldsodenverpflanzung trägt dazu bei, dass die geschützten Pflanzenarten nicht verloren gehen.“ [Beschwerde, S. 7f]

Abschließend hält die Bf unter diesem Punkt noch fest, dass für die Zustimmung einer Beschwerdeentscheidung noch zu berücksichtigen ist – wörtlich:

„[...]“

2. Für die Bepflanzung der Ersatzaufforstungsflächen (im Flächenausmaß von zumindest 1:1) ist ähnlich wie für die Rekultivierung der Erdwälle vorzugehen. Im Unterschied zu den Erdwällen sind diese Flächen dahingehend vorzubereiten, dass der Oberboden abgetragen wird (ca. 20 bis 30 cm) und erst im Anschluss die zuvor geborgenen Waldsoden aufgebracht werden. Ergänzende Bepflanzung wie unter Punkt 1. [Anm.: betrifft die Rekultivierung der Erdwälle] Die Ersatzaufforstungsflächen sind sowohl mit dem ASV für Natur- und Landschaftsschutz als auch mit der x (vor Bescheiderlassung) abzustimmen. [...]“ [Beschwerde, S. 8]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem mit der Beschwerde vorgelegten behördlichen Verfahrensakt, insbesondere aus den in eckiger Klammer angeführten Beweismitteln.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

- a) § 5 Z 5 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 54/2019) lautet:

„§ 5

Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan

(§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

[...]

5. die Anlage von Klettergärten und Klettersteigen sowie die Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen mit einer Fläche von mehr als 20.000 m², die Erweiterung bestehender Sport- und Freizeitanlagen über dieses Flächenausmaß hinaus; unabhängig von einem Flächenausmaß die Errichtung oder Erweiterung solcher Anlagen, wenn dafür eine Bodenversiegelung, wie Asphaltierung, Betonierung und dgl. auf einer Fläche von insgesamt mehr als 1.000 m² Grundfläche erforderlich ist;

[...]“

- b) § 14 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 54/2019) lautet:

„§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

(3) Sind Vorhaben gemäß § 5 Z 1, 6, 7, 11 (hinsichtlich jener Teilflächen, die nicht wieder rekultiviert werden), 12, 18, 20 oder 21 oder § 9 Abs. 2 Z 2 lit. e und § 10 Abs. 2 Z 2 lit. f mit nachhaltigen, schwerwiegenden Schädigungen und Beeinträchtigungen von wertvollen natürlichen Lebensräumen verbunden und ist trotzdem auf Grund einer Interessenabwägung (Abs. 1 Z 2) eine Bewilligung zu erteilen, sind nach Maßgabe von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassender Richtlinien (Abs. 5) und auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben. (Anm: LGBl.Nr. 35/2014, 54/2019)

(4) Werden durch Vorhaben gemäß § 5 Z 1, 6, 7, 11 (hinsichtlich jener Teilflächen, die nicht wieder rekultiviert werden), 12, 18, 20 oder 21 oder § 9 Abs. 2 Z 2 lit. e und § 10

Abs. 2 Z 2 lit. f Funktionen von Lebensräumen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten nachhaltig geschädigt, und ist trotzdem auf Grund einer Interessenabwägung (Abs. 1 Z 2) eine Bewilligung zu erteilen, können nach Maßgabe von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassender Richtlinien (Abs. 5) und auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden. (Anm: LGBl.Nr. 35/2014, 54/2019)

[...]"

- c) § 39 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 54/2019) lautet:

„§ 39
Parteistellung der Oö. Umweltschutzbehörde

Die Oö. Umweltschutzbehörde hat in Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen gemäß den §§ 14 und 25 Abs. 5 in Naturschutzgebieten, die nicht gleichzeitig Europaschutzgebiete oder Teile von Europaschutzgebieten sind, sowie gemäß § 31 Parteistellung nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Oö. Umweltschutzgesetz 1996. (Anm: LGBl.Nr. 54/2019)"

- d) § 5 Abs. 1 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 (Oö. USchG, LGBl. Nr. 84/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2016) lautet:

„§ 5
Rechte der O.ö. Umweltschutzbehörde in
Verwaltungsverfahren;
Mißstandskontrolle; Amtshilfe

(1) Die Oö. Umweltschutzbehörde hat in den von den jeweiligen Landesgesetzen bezeichneten Verfahren zur Wahrung des Umweltschutzes, insbesondere zur Vermeidung von schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt, Parteistellung im Sinn des § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) sowie das Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Die Oö. Umweltschutzbehörde kann auf ihre Parteirechte auch verzichten. In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden besteht diese Parteistellung nur dann, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine erhebliche Gefährdung oder Schädigung für die Umwelt vorliegt oder das Vorhaben geeignet ist, eine solche erhebliche Gefährdung oder Schädigung herbeizuführen. Die Oö. Umweltschutzbehörde hat bei der Ausübung ihrer Parteistellung auf andere, insbesondere sonstige öffentliche Interessen soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen. Sie hat ihre Parteistellung objektiv und unabhängig von den Parteien und vom beantragten Gesamtziel oder Ergebnis des Verfahrens sowie nach den Erfordernissen der Hintanhaltung erheblicher und dauernder Schädigungen der Umwelt, jedoch unter größtmöglicher Schonung anderer Interessen, auszuüben und ihre Anbringen gegenüber der Behörde zu begründen. (Anm.: LGBl.Nr. 81/2013, 32/2016)

[...]"

- e) § 9 Abs. 1 und 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017) lauten:

„Inhalt der Beschwerde

§ 9. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

[...]

(3) Soweit bei Beschwerden gegen Bescheide gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eine Verletzung des Beschwerdeführers in Rechten nicht in Betracht kommt, tritt an die Stelle der Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, die Erklärung über den Umfang der Anfechtung.

[...]“

- f) § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017) lautet:

„Prüfungsumfang

§ 27. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid und die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.“

III.2. Beschwerdeinhalt

Gemäß § 27 iVm § 9 VwGVG hat das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid aufgrund der Beschwerde oder aufgrund der Anfechtungserklärung zu überprüfen.

Die Beurteilung des Beschwerdeinhalts, insbesondere die Einschätzung ihres Anfechtungsumfangs, ist immer eine Frage der Auslegung im Einzelfall (vgl. VwGH 11.5.2017, Ro 2017/21/0006; zur Auslegung des in einer Verhandlungsschrift protokollierten Vorbringens siehe VwGH 26.2.2014, Ro 2014/04/0022, zur Auslegung eines Antrags siehe VwGH 26.6.2014, Ra 2014/04/0013, zur Auslegung eines Bescheides siehe VwGH 28.4.2016, Ra 2016/07/0009). Der

Verwaltungsgerichtshof hat im Verwaltungsstrafverfahren zur der Frage, ob sich ein Rechtsmittel nur gegen die Strafhöhe oder auch gegen die Bestrafung selbst richtet, ausgesprochen, dass es nicht allein auf die Bezeichnung der Eingabe ankommt; vielmehr ist der Inhalt dieses Rechtsmittels in seiner Gesamtheit dafür maßgebend, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Bestrafte auch den Schuldspruch bekämpft hat (vgl. VwGH 29.7.2015, 2015/07/0092). Für das Administrativverfahren gilt bei der Ermittlung von Rechtsqualität und Gehalt eines Anbringens ebenso, dass es nicht auf die Bezeichnung, sondern auf den Inhalt der Eingabe ankommt, d.h. auf das daraus erkenn- und erschließbare Ziel (Begehren) (vgl. Leeb in Hengstschläger/Leeb (Hrsg), AVG § 9 VwGVG Rz 9); maßgebend für die Auslegung von Prozesserkklärungen einer Partei ist ausschließlich deren objektiver Erklärungswert (stRsp, z.B. VwGH 28.5.2019, Ra 2019/05/0008).

Die Bf bringt in ihrer Beschwerde besonders deutlich zum Ausdruck, dass sie ausschließlich die Nichtvorschreibung von Ersatzaufforstungen bekämpfen will. Dies ergibt sich sowohl und vor allem aus der konkreten Formulierung des Beschwerdebegehrens, als auch aus dem Versuch in der Beschwerdebegründung – entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde – die rechtliche Qualifikation von Ersatzaufforstungen als „unbedingt erforderliche Maßnahme zur Eingriffsminimierung aus Sicht des Artenschutzes“ darzustellen. Auch die Ausführungen zu den nach Ansicht der Bf erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen für die Ersatzaufforstung unter dem Punkt „Beschwerdevorentscheidung“ lassen keinen anderen Schluss zu, zumal die Bf darin auch klarstellt, dass ihre Beschwerde gerade nicht auf eine Bescheidaufhebung abzielt.

Bei Anwendung der gebotenen objektiven Gesamtbetrachtung der Beschwerde ergeben sich für das Gericht keine Zweifel daran, dass die Bf nur die Nichtvorschreibung von Ersatzaufforstungen unter den von der Bf bevorzugten Bedingungen bekämpfen will, sich aber nicht grundsätzlich gegen die Bewilligung des Vorhabens richtet. Sie will erreichen, dass an anderer, außerhalb des vom Projekt umfassten Gebietes, Flächen mit Bodensoden aus dem Rodungsgebiet bepflanzt und damit aufgeforstet werden.

Daran vermögen auch die Ausführungen der Bf zum Vorwurf der verkannten Interessen am Natur- und Landschaftsschutz sowie zur nicht vorgenommenen Kartierung nichts ändern, zumal diese jedenfalls in Zusammenschau mit dem Beschwerdebegehren betrachtet werden müssen; eine isolierte Betrachtung ist angesichts der weiter oben dargestellten Judikatur des VwGH jedoch nicht geboten. Die Bf versucht damit die „Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften“ zu suggerieren und damit im verwaltungsgerichtlichen Wege die Vorschreibung von Ersatzaufforstungsmaßnahmen als „Auflage“ zu erwirken.

Beschwerdeinhalt ist daher ausschließlich die Nichtvorschreibung von Ersatzaufforstungen.

III.3. Prüfungsumfang

III.3.1. Die Prüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichts gemäß § 27 VwGVG ist keine unbegrenzte. Der äußerste Rahmen für die Prüfungsbefugnis ist die Sache des bekämpften Bescheides. Eine weitere Einschränkung der Prüfungsbefugnis kann sich in Fällen der Trennbarkeit der behördlichen Entscheidung ergeben. Eine weitere Einschränkung des Prüfungsumfangs findet insofern statt, als Parteibeswerden iSd Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG nur insoweit zu prüfen sind, als die Frage einer Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist. Das Verwaltungsgericht kann daher etwa nicht aufgrund der Beschwerde einer auf bestimmte subjektive Rechte beschränkten Partei eine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides aus öffentlichen Interessen vornehmen (vgl. VwGH 27.2.2019, Ra 2018/05/0054, vgl. auch VwGH 26.3.2015, Ra 2014/07/0077).

Die Beschränkung der Entscheidungskompetenz des Verwaltungsgerichts durch den Anfechtungsumfang der Beschwerde setzt voraus, dass der im angefochtenen Bescheid enthaltene Abspruch rechtlich in mehrere selbständige Teile trennbar ist (vgl. VwGH 24.2.2016, Ra 2015/09/0138).

III.3.2. Nebenbestimmungen eines Bescheides stellen in der Regel wegen des engen sachlichen Zusammenhangs mit dem Hauptinhalt des Spruches eine notwendige, nicht trennbare Einheit mit diesem dar (vgl. VwGH 25.9.2018, Ra 2017/05/0267); dazu zählen Auflagen, Bedingungen, Befristungen und Widerrufsvorbehalte (vgl. VwGH 21. 5.2007, 2006/05/0256).

Nach stRsp des VwGH sind daher eine Bewilligung und die mit ihr verbundene Nebenbestimmung - unabhängig der selbständigen Vollstreckbarkeit einer Auflage - als untrennbare Einheit zu behandeln, wenn die Bewilligung ohne die betreffende Nebenbestimmung nicht erteilt werden dürfte und dementsprechend von der Behörde auch nicht erteilt worden wäre (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 59 Rz 21 (2005) und die dort zitierte VwGH-Judikatur).

Die § 14 Abs. 3 und 4 Oö. NSchG 2001 sehen unter bestimmten Voraussetzungen die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen vor. Diese Bestimmungen (samt Abs. 5 leg cit) ergänzen die Bestimmungen über die Erteilung von Bewilligungen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 Oö. NSchG 2001, als bei bestimmten taxativ aufgezählten Vorhaben Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden müssen.

Ausgleichsmaßnahmen sind Maßnahmen, die geeignet sind, unvermeidbare Beeinträchtigungen von naturschutzfachlich besonders wertvollen Lebensräumen und die Beeinträchtigung der ökologischen und strukturellen Funktionen von Lebensräumen für besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten iSd

Oö. Artenschutzverordnung auszugleichen. Im Gegensatz zu Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vermindern Ausgleichsmaßnahmen nicht die Intensität des Eingriffs, sondern greifen positiv in die Interessenlage des Naturschutzes ein, indem eine Neuschaffung oder Zurverfügungstellung der relevanten Funktionen an anderer Stelle des zerstörten Lebensraumes vorgeschrieben wird (AB 1051/2014, 27. GP, 19).

Auflagen hingegen wirken gestaltend auf das Projekt selbst, um die mit diesem im unmittelbaren räumlichen und kausalen Zusammenhang stehenden Schädigungen, Störungen oder Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu vermindern oder zu vermeiden (eingriffsmindernd bzw. projektintegriert). Maßnahmen, die als Auflagen vorgeschrieben werden, ermöglichen überhaupt erst die Genehmigungsfähigkeit des Projektes, während Ausgleichsmaßnahmen eben lediglich die Kompensation der negativen Auswirkungen eines grundsätzlich genehmigungsfähigen Projektes bewirken sollen (AB 1051/2014, 27. GP, 19).

Bei einer „Ersatzaufforstung“ gemäß § 18 Abs. 2 ForstG 1975 handelt es sich um eine im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes liegende Ersatzleistung durch Aufforstung einer Nichtwaldfläche. Demzufolge stellt eine Ersatzaufforstung eine Neuanschaffung oder Zurverfügungstellung der relevanten Funktionen an anderer Stelle als dem zerstörten Lebensraum dar. Durch eine Ersatzaufforstung wird gerade eben nicht unmittelbar gestaltend auf das Projekt selbst eingewirkt bzw. vermindert diese nicht die Eingriffsintensität, sondern zielt eine solche Maßnahme vielmehr auf den Verlustausgleich von Wald ab.

Dementsprechend führt der Verwaltungsgerichtshof zur Ersatzaufforstung nach dem ForstG wie folgt aus: „Eine Ersatzaufforstung kommt nicht als Voraussetzung für eine Rodungsbewilligung, sondern nur als deren Nebenbestimmung, wenn jene zulässig ist und erteilt wird, in Betracht und ist daher nicht in die Interessenabwägung einzubeziehen. Das Angebot einer Ersatzaufforstung ist für die Prüfung der Berechtigung des Antrags auf Rodungsbewilligung auch nicht wesentlich, da die Frage der Ersatzaufforstung im Hinblick auf § 18 ForstG 1975 erst für den Fall der Rodung Bedeutung zukommt (27.09.2018 Ra 2015/06/0057vgl. VwGH 29.2.2012, 2010/10/0107; 21.6.2007, 2004/10/0095; 3.9.2001, 2001/10/0073; 31.3.1987, 84/07/0123; 11.9.1984, 82/07/0073).“

Der forstrechtliche Begriff der Ersatzaufforstung, dessen sich die Bf vorliegend bedient, ist mit dem naturschutzrechtlichen Begriff der Ausgleichsmaßnahme vergleichbar. Es handelt sich im Ergebnis um eine von der Frage der grundsätzlichen Bewilligungsfähigkeit einer Maßnahme entkoppelte Vorschreibung, die nicht der Eingriffsminimierung, sondern der Interessenlage (hier des Naturschutzes) dient. Eine Ausgleichsmaßnahme bezweckt nicht, die negativen Auswirkungen (Eingriffe) am Projektstandort abzumildern oder zu

minimieren, sondern andernorts einen Ausgleich für den Verlust an Natur am Projektstandort zu schaffen. Letzterer wird also vom Gesetzgeber in Kauf genommen, jedoch sieht er für bestimmte besonders eingriffsintensive Vorhaben – Sportflächen zählen nicht dazu – solche Ausgleichsmaßnahmen vor.

Entgegen der Darstellung der Bf, an die das Verwaltungsgericht bei seiner Prüfung nicht gebunden ist (vgl. VwGH 28.5.2019, Ra 2019/22/0036), sind Ersatzaufforstungen rechtlich richtig Ausgleichsmaßnahmen iSd § 14 Abs. 3 und 4 Oö. NSchG 2001 und nicht eingriffsminimierende Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen) iSd Abs. 2 par. cit.

Die Genehmigungsfähigkeit des Projektes ist davon unabhängig zu beurteilen. (vgl. auch LVwG Oö. 1. August 2018, LVwG-551238/10/Kü/KaL)

Das vorliegende Projekt bewirkt, dass am Projektstandort Wald gerodet, die natürliche Struktur vernichtet und derzeit vorhandene Waldpflanzen und im Boden vorhandenes Samenmaterial am Projektstandort unwiederbringlich verloren gehen. Der Antrag der Bf bezweckt, das anfallende Material zu bergen, zu erhalten und andernorts wiederzuverwenden.

Daraus ergibt sich aber gerade, dass es sich bei der von der Bf gewünschten Vorschreibung nicht um eine einer Auflage zugängliche eingriffsmindernde Maßnahme, sondern um eine Ausgleichsmaßnahme iSd Gesetzes handelt, weil die Entnahme des Materials am Projektstandort eine Eingriffsminimierung gerade nicht bewirkt, sondern es sich dabei um den die Schutzgüter des NSchG 2001 schädigenden Eingriff selbst handelt.

Auch der Umstand, dass das entnommene Material andernorts zur Verwendung gelangt, minimiert den Eingriff am Projektstandort nicht, sondern schafft Ersatz in Form eines Ausgleichs.

Es handelt sich dabei also um Ausgleichsmaßnahmen iSd § 14 Abs. 3 und 4 Oö. NSchG 2001

III.3.3. Die Bf schränkt ihr Beschwerdebegehren ohne Not, und für das Verwaltungsgericht nicht nachvollziehbar, dahingehend ein, dass sie nur die zusätzliche Vorschreibung von „Ersatzaufforstungen“, nach dem Gesagten sohin Ausgleichsmaßnahmen, nicht jedoch die Aufhebung des Bescheids begehrt.

Im Rahmen eines auf die Eliminierung der Bewilligung gerichteten Aufhebungsantrages wäre es dem Gericht möglich gewesen, die Verträglichkeit der vorliegenden Maßnahme in Bezug auf Landschaftsbild, Naturhaushalt und Erholungswert und insbesondere die von der belangten Behörde vorgenommene Abwägung der Interessen zu überprüfen. Demgegenüber macht die Bf auch in der an die belangte Behörde gerichteten Begründung zur von ihr angeregten Beschwerdevorentscheidung deutlich, dass sie keine Bescheidaufhebung intendiert.

Durch ihren eingeschränkten Antrag, der nur auf die trennbare, zusätzliche Vorschreibung einer Ausgleichsmaßnahme gerichtet ist, entzieht die Bf dem Verwaltungsgericht die Möglichkeit der vollumfänglichen Überprüfung des Bescheids.

III.3.4. „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde gebildet hat (vgl. z.B. VwGH 17.12.2014, Ra 2014/03/0049; 29.4.2015, Ra 2015/03/0015; 8. 9.2015, Ra 2015/18/0134).

„Die Prüfungsbefugnis der VwG ist keine unbegrenzte. Der äußerste Rahmen für die Prüfbefugnis ist die Sache des bekämpften Bescheides. Dieser Rahmen wird in den Fällen einer Trennbarkeit der behördlichen Entscheidung weiter eingeschränkt, wenn in der Beschwerde von mehreren trennbaren Absprüchen nur ein Teil bekämpft wird. Dies gilt auch für den Fall, dass die Behörde zur Erlassung eines der trennbaren Bescheidsprüche unzuständig war (vgl. VwGH 24.7.2014, 2013/07/0270). Innerhalb des so eingeschränkten Prüfungsumfanges findet noch einmal eine weitere Beschränkung insofern statt, als Parteibeswerden iSd Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG nur insoweit zu prüfen sind, als die Frage einer Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist (vgl. VwGH 17.12.2014, Ro 2014/03/0066; 27.8.2014, Ro 2014/05/0062).“ (VwGH 25.10.2018, Ra 2018/09/0110)

Das Verwaltungsgericht ist aufgrund des eingeschränkten Beschwerdeantrages der Bf in seiner Kognitionsbefugnis grundsätzlich dahingehend beschränkt, dass es den behördlichen Bescheid nur in Bezug auf die Frage, ob Ausgleichsmaßnahmen in Form von Ersatzaufforstungen an den von der Bf beschriebenen Örtlichkeit außerhalb des Projektgebietes vorzuschreiben gewesen wären, überprüfen kann.

Dies ist aber schon deshalb nicht der Fall, weil in Verfahren nach § 5 Z 5 iVm § 14 Oö. NSchG 2001 (im Übrigen auch in Bezug auf die Tatbestände der Zrn 14 und 15 par. cit., die vorliegend auch zur Anwendung kommen könnten), Ausgleichsmaßnahmen gesetzlich nicht vorgesehen sind. Deshalb hat die belangte Behörde darüber auch nicht bescheidmäßig abgesprochen.

Mangels gesetzlicher Grundlage und in Entsprechung von Art. 18 B-VG (Legalitätsgebot) steht es daher auch dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zu, über ein Vorbringen der Bf über Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, bzw. solche anzuordnen.

III.4. Zur Parteistellung der x:

Die Parteistellung der Bf gründet auf § 39 Oö. NSchG 2001 iVm § 5 Abs. 1 Oö. USchG.

Bei der Bf handelt es sich aufgrund des § 4 Oö. USchG jedoch um ein staatliches Organ, das nicht über subjektive Rechte verfügt, sondern Kompetenzen ausübt. Der Verwaltungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung bereits ausgesprochen, dass die sich aus einer ausdrücklich eingeräumten Parteistellung ergebenden prozessualen Rechte allerdings subjektiv-öffentliche Rechte der Organpartei darstellen. Subjektiv-öffentliche Rechte des materiellen Rechts könnten hingegen allenfalls nur aufgrund einer entsprechenden Regelung des Materiengesetzgebers zustehen. Das Oö. NSchG 2001 räumt in seinem § 39 jedoch ausschließlich prozessuale Rechte ein (vgl. VwGH 25.4.2013, 2012/10/0096; VwGH 15.3.2011, 2010/05/0205, mwN).

Die Legitimation zur Erhebung einer Beschwerde ist aber nur gegeben, wenn die Verletzung eines subjektiven Rechtes der Bf zumindest möglich ist (vgl. VfGH 14.10.1993, Slg. Nr. 13.585). Das Verwaltungsgericht ist seinerseits auch nur berechtigt darauf einzugehen, ob die Bf durch den angefochtenen Bescheid in ihren subjektiven Rechten verletzt worden ist.

§ 14 Abs. 2 und 3 Oö. NSchG sehen in Bezug auf § 5 Abs. 5, 14 und 15 Oö. NSchG 2001 Ausgleichsmaßnahmen nicht vor.

Die Bf vermag mit ihrer Beschwerde insofern keine Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten aufzuzeigen, weshalb auch aus diesem Grund die Beschwerde unzulässig ist. Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage für die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen kann die Bf solche nicht begehren und das Verwaltungsgericht solche nicht vorschreiben.

Da die Bf rechtlich Unmögliches begehrt kommt ihr ein derartiger Beschwerdeantrag nicht zu, weshalb die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist.

III.5. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die dargelegten Umstände ergeben sich aus dem klaren Wortlaut des Gesetzes. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl